

Ausgabe von Marktständen und Fahnenburgen

Die Gemeinde Buchs verfügt über 10 Marktstände und 8 Fahnenburgen. Die Abgabe an Dritte erfolgt unter folgenden Bedingungen:

Voraussetzungen

Die Marktstände und Fahnenburgen werden abgegeben, wenn ihr Einsatzort auf Buchser Gemeindegebiet liegt. Ausnahmen sind regionale Vereinsnähe, an denen auch Buchser Gruppen teilnehmen.

Für Veranstaltungen in umliegenden Gemeinden erfolgt eine Abgabe nur unter Berücksichtigung der Tarifordnung und nur dann, wenn eine Gemeinde als Organisator zuständig ist.

Anmeldung

Anmeldungen für den Bedarf von Marktständen und Fahnenburgen sind schriftlich oder telefonisch an die Bauverwaltung Buchs, Rathaus, 9471 Buchs, Telefon 081 755 75 80, zu richten.

Anlieferung / Rückführung

Die Anlieferung und Rückführung erfolgt in der Regel durch das Bauamtspersonal. Für Anlässe am Wochenende werden diese am Freitagabend angeliefert. Der Deponierungsort wird von Fall zu Fall abgesprochen.

Falls die Möglichkeit besteht, können die Stände und Fahnenburgen nach Absprache auch selber abgeholt und zurückgebracht werden.

Tarife

- Tagesmiete (Einsatzzeit bis 24 h) pro Stand beziehungsweise Fahnenburg CHF 25.--
- An- und Abtransport innerhalb der Gemeinde
 - 1-3 Stände beziehungsweise Fahnenburgen pauschal CHF 100.--
 - 4-6 Stände beziehungsweise Fahnenburgen pauschal CHF 150.--
 - 7-10 Stände beziehungsweise Fahnenburgen pauschal CHF 250.--
- An- und Abtransport ausserhalb der Gemeinde nach Aufwand, im Minimum CHF 100.--

Werden die Stände beziehungsweise Fahnenburgen abgeholt und wieder zurückgeführt, entfällt die Pauschalgebühr

Gebührenpflichtige Anlässe

Für folgende Anlässe wird der vorstehende Gebührentarif angewendet:

- Private Anlässe
- Firmenveranstaltungen
- kommerzielle Veranstaltungen (zum Beispiel Buchser Fest)
- auswärtige Gemeindegänge

Die Miete für Stände und Fahnenburgen kann im Sinne eines Gemeindebeitrags den Buchser Vereinen, Parteien, wohltätigen Institutionen und für regionale Vereinsnässe, sofern daran auch Buchser Gruppen teilnehmen und damit keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden, erlassen werden (Gemeinderatsbeschluss vom 26. Mai 2003). Die Fahnenburgen werden auch für Anlässe der IGEB gratis abgegeben. Muss der Transport durch das Bauamt erfolgen, ist dieser in jedem Fall gebührenpflichtig.

Haftung

Die Stände beziehungsweise Fahnenburgen werden in ordnungsgemäsem Zustand zur Verfügung gestellt. Das Bauamt kontrolliert diese bei der Rücknahme. Bei Schäden oder fehlenden Bauteilen haftet der Benutzer.